

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der vorliegende Entwurf dient der Anpassung des Gesetzes über die Patientenentschädigung, LGBl. 113/2002, an die neuen Regelungen im § 35a Abs. 6 bis 8 der Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr./2006, wonach nunmehr neben der bisherigen Regelung von sozialversicherten Patienten der Allgemeinen Gebührenklasse zusätzlich von Patienten der Sonderklasse ein Kostenbeitrag für die Patientenentschädigung eingehoben werden darf. Die Regelung im § 35a Abs. 6 der zitierten KALG – Novelle erfolgte in Umsetzung der letztgültigen Grundsatzbestimmungen der KAKuG – Novelle, BGBl. I Nr. 156/2004, Art. 11, Z 1.

2. Inhalt:

Die vorliegende Gesetzesnovelle enthält folgende wesentliche Regelungen:

- Die Patientenentschädigung wird nunmehr nach Schäden bezahlt, die durch Behandlung in öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, gegenüber der früheren Regelung, dass nur Fondskrankenanstalten betroffen waren.
- Neuregelungen im Interesse der Rechtssicherheit hinsichtlich der Erfordernisse, wann ein Antrag auf Patientenentschädigung zulässig ist, unzulässig ist bzw. abzuweisen ist.
- Kontrolle durch den Landesrechnungshof.
- entsprechend der Neuregelung im § 35 a Abs. 6 der KALG - Novelle, LGBl. Nr. /2006, Verpflichtung der Träger aller öffentlichen und privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten, die eingehobenen Kostenbeiträge monatlich an den Patientenentschädigungsfonds zu überweisen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geänderten bzw. neuen Regelungen dieser Gesetzesnovelle treten in kostenmäßiger Hinsicht keine Belastungen der Krankenanstaltenträger bzw. des Landes oder der Gemeinden ein.

Durch die Regelung, dass Patientenentschädigungen für Schäden, die durch Behandlungen in öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind und eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, gewährt werden kann, wird sich die Zahl gegenüber den bisher betroffenen Fondskrankenanstalten um tatsächlich drei Krankenanstalten erweitern. Dies betrifft das öffentliche Geriatriische Krankenhaus der Stadt Graz, das Unfallkrankenhaus in Graz und Kalwang. Ein zusätzlicher Personalaufwand ist mit dieser gegenständlichen Neuregelung nicht verbunden.

Dem Bund, dem Land, den Städten und Gemeinden entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Nach Art. 12 B-VG ist das Krankenanstaltenwesen, das mit Ausnahme der sanitären Aufsicht in die Gesetzgebung und Vollziehung des Bundes fällt (Art. 10 B-VG), hinsichtlich der Erlassung von Grundsätzen Aufgabe des Bundes, hingegen ist die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung im Kompetenzbereich der Länder gelegen. Nach den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des § 27 a der KAKuG – Novelle, BGBl. Nr. 156/2004, Art. 11, Z. 1 haben die Träger der öffentlichen und privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten für jeden Verpflegstag, für den ein Kostenbeitrag eingehoben wird, zusätzlich einen Beitrag von €0,73 einzuheben. Dieser Beitrag ist zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung zu stellen. Die Ausführung dieser grundsatzgesetzlichen Vorgaben erfolgt im § 35 a Abs. 6 der Novelle zum Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. /2006. Aus diesem Grund ist es daher erforderlich, das Gesetz über die Patientenentschädigung, LGBl. Nr. 113/2002, entsprechend abzuändern bzw. zu ergänzen. Aufgrund der vorzitierten Neuregelungen sind nunmehr neben den bisher antragslegitimierten sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse zusätzlich auch Patienten der Sonderklasse berechtigt einen Patientenentschädigungsantrag einzubringen, soweit diese Schäden in öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, wobei eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben erfolgte eine entsprechende Änderung des Gesetzes über die Patientenentschädigung, LGBl. Nr. 113/2002.

2. Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesnovelle enthält nachfolgende wesentliche inhaltliche Neuregelungen:

- Die Patientenentschädigung wird nunmehr nach Schäden bezahlt, die durch Behandlung in öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind, gegenüber der früheren Regelung, dass nur Fonds-Krankenanstalten für die Gewährung einer Entschädigung herangezogen werden konnten.
- Anhebung des Entschädigungsbetrages von bisher €21.800,-- auf den neuen Betrag von €22.000,--.
- legislative Ergänzung und Berücksichtigung der Antragslegitimation auch für den Rechtsnachfolger eines Patienten;
- Neuregelungen im Interesse der Rechtssicherheit hinsichtlich der Erfordernisse, wann ein Antrag auf Patientenentschädigung zulässig ist, unzulässig ist bzw. abzuweisen ist.
- Anpassung an die neue Bezeichnung der Patientenvertretung nämlich „Patienten-Pflegeombudsschaft“;
- Kontrolle durch den Landesrechnungshof;
- entsprechend der Neuregelung im § 35 a Abs. 6 der KALG - Novelle, LGBl. Nr. /2006, Verpflichtung der Träger aller öffentlichen und privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten, die eingehobenen Kostenbeiträge monatlich an den Patientenentschädigungsfonds zu überweisen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die geänderten bzw. neuen Regelungen dieser Gesetzesnovelle treten in kostenmäßiger Hinsicht keine Belastungen auf, zumal aufgrund der Vorgabe des § 35 a Abs. 6 der KALG Novelle, LGBl. Nr. /2006, die Kostenbeiträge von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und nunmehr von Patienten der Sonderklasse für Zwecke der Patientenentschädigung eingehoben werden dürfen. Dieses bedeutet somit keine Belastung der Krankenanstaltenträger bzw. des Landes oder der Gemeinden. Gemäß § 35 a Abs. 6 der vorzitierten KALG - Novelle ist der Kostenbeitrag von € 0,73 pro Tag von den Trägern der öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten einzuheben und dem Patientenentschädigungsfonds monatlich zu übermitteln.

Durch die Neuregelung, dass Patientenentschädigungen nunmehr für alle Schäden, die durch Behandlungen in öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind und eine Haftung des Rechtsträgers nicht

eindeutig gegeben ist, gewährt werden kann, wird sich die Zahl der betroffenen Krankenanstalten gegenüber den bisherigen Fondskrankenanstalten um tatsächlich drei Krankenanstalten erweitern; dies betrifft das öffentliche Geriatriische Krankenhaus der Stadt Graz, das Unfallkrankenhaus in Graz und Kalwang. Durch das Hinzukommen dieser Krankenanstalten kann mit einer geringfügigen Erhöhung der Sitzungen der Patientenentschädigungskommission gerechnet werden, wobei die monetäre Bewertung zurzeit nicht möglich ist, da in keiner Weise prognostiziert werden kann, wie viele zusätzliche Entschädigungsanträge tatsächlich gestellt werden. Ein zusätzlicher Personalaufwand ist mit dieser gegenständlichen Neuregelung nicht verbunden.

Dem Bund, dem Land, den Städten und Gemeinden entsteht kein finanzieller Mehraufwand.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 und § 2 Abs. 1 Z 1):

Zitatanpassung an § 35 a Abs. 6 der KALG – Novelle, LGBl. Nr. /2006.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 1):

Durch die im Grundsatzgesetz vorgegebene Neuregelung der KAKuG –Novelle, BGBl. I Nr. 156/2004, Art. 11, Z. 1 und die umgesetzte Ausführungsbestimmung im § 35 a Abs. 6 der KALG – Novelle, LGBl. Nr. /2006, kann eine Patientenentschädigung nunmehr für alle Schäden gewährt werden, die durch Behandlungen in öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist. Hier handelt es sich um eine grundsatzgesetzliche Vorgabe, die bedeutet, dass nunmehr gegenüber den bisher antragslegitimierten Patienten der Fondskrankenanstalten nunmehr Patienten aller öffentlichen bzw. privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten für eine Patientenentschädigung antragslegitimiert sind. Dies bedeutet jedoch in der Praxis, dass lediglich drei Krankenanstalten gegenüber den bisherigen Fondskrankenanstalten zusätzlich hierfür in Frage kommen, das sind die privaten-gemeinnützigen Unfallkrankenhäuser in Graz und Kalwang sowie das öffentliche Geriatriische Krankenhaus der Stadt Graz.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 2):

Der bisherige Entschädigungs-Höchstbetrag von €21.800,--, welcher aus dem Jahr 2002 stammt, soll nunmehr auf €22.000,-- erhöht werden. Diese Erhöhung erscheint angemessen und mit den derzeit vorhandenen Mitteln vereinbar.

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 6 a):

Im Sinne einer weiteren Stärkung der Patienteninteressen und zur Sicherstellung der Akzeptanz der Kommission seitens der Patienten wird der Patienten- und Pflegeombudsschaft ein Anhörungsrecht bei der Bestellung und allfälligen Enthebung der rechtskundigen Vorsitzenden eingeräumt.

Zu Z 5 (§ 5):

Hinsichtlich der Antragslegitimation der Patienten wird nunmehr im Abs. 1 auch im Speziellen darauf hingewiesen, dass auch deren Rechtsnachfolger hinsichtlich der Gewährung einer Entschädigung antragslegitimiert sind.

Im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit erscheint in legistischer Hinsicht die Notwendigkeit gegeben, Kriterien über die Zulässigkeit eines Antrages auf Patientenentschädigung zum Ausdruck zu bringen bzw. wann ein Antrag unzulässig ist, bzw. überhaupt abweisen wäre. Gegenüber der bisherigen Regelung tritt in rechtlicher Hinsicht keine Änderung ein, lediglich zusätzlich zu berücksichtigen sind nunmehr die Verfahren bei den Schlichtungsstellen der Ärztekammer für Steiermark sowohl für Krankenanstalten der Steiermärkischen Krankenanstalten GmbH als auch von privaten-gemeinnützigen Krankenanstalten.

Im § 5 Abs. 7 erfolgt die Anpassung an die einschlägige neue Bezeichnung der Patientenvertretung durch den Ausdruck „Patienten-Pflegeombudsschaft“.

Um die Bestimmungen des § 5 für das Entschädigungsverfahren übersichtlich zu gestalten, wurde der gesamte § 5 mit den Absatzregelungen neu gestaltet.

Zu Z 6 (§ 8):

Zusätzlich zur bisherigen Aufsicht durch die Landesregierung soll der Patientenentschädigungsfonds auch der Kontrolle durch den Landesrechnungshof unterliegen.

Zu Z 7 (§ 11):

Diese Gesetzesstelle beinhaltet die Verpflichtung der Träger öffentlicher und privater-gemeinnütziger Krankenanstalten die Kostenbeiträge im Sinne des § 35 a Abs. 8 KALG monatlich bis spätestens zum Ende eines jeweiligen Folgemonats an den Patientenentschädigungsfonds zu überweisen.

Zu Z 8 (§ 12):

Die bisherigen Übergangsbestimmungen im § 12 des Gesetzes über die Patientenentschädigung, LGBl. Nr. 113/2002, können nunmehr entfallen, da für die Antragstellung außer der im § 5 geregelten Frist für die Verjährung keine weitere Befristung mehr aufgrund der grundsatzgesetzlichen Vorgaben vorgesehen ist.

Zu Z 9 (§ 14):

Bei den Inkrafttretensbestimmungen ist vorgesehen, dass die entsprechenden Änderungen bzw. Neufassungen durch diese Gesetzesnovelle mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten sollen.